

Allgemeine Geschäftsbedingungen Babysitter-Vermittlung

1. Vertragsparteien

Die Eltern erhalten als Mitglied des Roten Kreuz Wallis die Babysitter-Liste gratis, nachdem uns die Vereinbarung unterschrieben vorliegt. Mit der Unterschrift akzeptieren die Eltern die allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Die Liste mit den Babysittern darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.**

2. Voraussetzung für die Registrierung als Babysitter

Der Babysitting-Kurs SRK ist für *13- bis 16-jährige* Jugendliche ausgerichtet. Für die Registrierung müssen Babysitter *mindestens 13 Jahre alt*, höchstens 25 Jahre alt sein und den Babysitting-Kurs SRK besucht haben. Minderjährige Babysitter brauchen die Bestätigung der Eltern für die Registrierung. Bestätigung der Eltern für die Registrierung zum Ausfüllen: Einverständniserklärung

Das Rote Kreuz Wallis verpflichtet sich, die Daten der registrierten Eltern und Babysitter nicht an Dritte weiterzugeben. Die Daten sind anonym und können von Internetbesuchern nicht eingesehen werden.

3. Definition Babysitter

Babysitter betreuen gelegentlich und in unregelmässigen Abständen Kinder, meist in der Wohnung der Eltern und in deren Abwesenheit. In der Regel sind Babysitter Jugendliche oder junge Erwachsene bis 25 Jahre.

Babysitter werden direkt von der Familie des Kindes angestellt und bezahlt. Zwischen dem Babysitter und der Familie besteht ein Vertragsverhältnis.

4. Grundregeln des Babysittings

- Babysitter sind mindestens 13 Jahre alt. Minderjährige Babysitter müssen über die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern verfügen.
- Die betreuten Kinder müssen mindestens drei Monate alt sein.
- Babysitter betreuen keine kranken Kinder.
- Minderjährige Babysitter betreuen höchstens drei Kinder gleichzeitig (Alter der Kinder muss bei der zu betreuenden Anzahl berücksichtigt werden).
- Wenn die Kinder wach sind, darf die Betreuung nicht länger als drei Stunden dauern.
- Nach 22 Uhr müssen die Babysitter die Möglichkeit haben, vor Ort zu schlafen.
- Die Familie verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Babysitter genügend Schlaf und die notwendigen Ruhezeiten erhalten.

5. Babysitter

- übernehmen folgende Aufgaben: wickeln, zubereiten von Mahlzeiten, Flasche geben, altersgerechte Beschäftigung, überwachen der Tätigkeiten (z.B. Hausaufgaben) und des Schlafes der anvertrauten Kinder
- sind motiviert, pünktlich und gesund

- halten sich an die Schweigepflicht
- gehen auf die Bedürfnisse des Kindes ein
- passen sich an die Gewohnheiten der Familie an ohne darüber zu urteilen
- gehen mit allem, was sie benutzen, sorgfältig um
- räumen die Sachen weg, die sie benutzt haben
- bitten um Erlaubnis, bevor sie die Stereoanlage, den Fernseher oder den Computer benutzen
- benutzen das Telefon der Familie sowie das eigene Handy während der Betreuung des Kindes nicht (ausser im Notfall)
- empfangen während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, ohne Einverständnis der Familie keinen Besuch
- benutzen das Telefon nicht für private Anrufe
- rauchen nicht und konsumieren während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, weder Alkohol noch Drogen
- verständigen beim Auftreten von Problemen unverzüglich die Eltern mittels der Notfallnummer, die sie von den Eltern erhalten haben
- berichten bei der Rückkehr der Eltern genau, wie die Zeit mit dem Kind verlaufen ist

6. Eltern, die einen Babysitter engagieren

- hinterlassen dem Babysitter eine Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, oder für den Notfall den Namen und die Kontaktdaten von Drittpersonen
- lassen einen Hausschlüssel zurück
- geben dem Babysitter an, wo sich das Erste-Hilfe-Material und die Telefonnummern für den Notfall befinden
- geben dem Babysitter Informationen zu den Gewohnheiten des Kindes ab und zeigen ihm, wo sich die wichtigsten Sachen befinden (Schoppen, Windeln, Pyjama usw.)
- übertragen dem Babysitter neben der Betreuung der Kinder keine weiteren Aufgaben
- bieten eine Mahlzeit an, wenn sich die Betreuung über die Essenszeit erstreckt
- entschädigen den Babysitter nach den vereinbarten Modalitäten, einschliesslich der Fahrkosten
- geben an, wann sie zurückkehren werden, und halten sich daran

7. Einsatzzeiten/Einsatzdauer/Heimkehr

Sind die Kinder wach, sollte der Einsatz mit alleiniger Verantwortung nicht länger als 3 Stunden dauern.

Die Familie, welche den Babysitter engagiert, ist verantwortlich, dass der Babysitter abends ohne Zwischenfälle nach Hause gelangt.

Bei sehr später Heimkehr sollte Gelegenheit zur Übernachtung angeboten werden.

Hinweise: Die Rotkreuz-Babysitter dürfen keine kranken Kinder oder Säuglinge unter drei Monaten betreuen. **Babysitting dient der Entlastung der Eltern und findet nicht während deren Arbeitszeit statt. Es ersetzt keine externe Kinderbetreuung wie Kita, Tagesmütter oder andere gewohnte Betreuungsformen.** In Notfällen steht jedoch unser Dienst für die Kinderbetreuung zu Hause zur Verfügung. Dieser übernimmt insbesondere die Betreuung von kranken Kindern sowie von Kindern, deren Eltern selbst krank oder verunfallt sind.

8. Empfehlung für die Entschädigung von Babysittern

Stundentarif

CHF 10.– bis 12.– für Babysitter im Alter von 13 bis 15 Jahren

CHF 12.– bis 20.– für Babysitter im Alter von 16 bis 25 Jahren

Die genannten Tarife gelten beim Hüten von eins bis zwei Kindern. Für jedes weitere zusätzlich zu betreuende Kind empfehlen wir einen Zuschlag von CHF 2.—.

Nacht: Übernachtet der Babysitter vor Ort, sollte eine Pauschale von mindestens CHF 30.— vorgesehen werden.

Die genaue Höhe der Entschädigung hängt von den folgenden Kriterien ab:

- vom Alter des Babysitters
- von der Zahl der betreuten Kinder
- von den Aufgaben und der Verantwortung, die der Babysitter übernehmen muss
- von seiner Erfahrung und allenfalls von seiner Ausbildung
- vom Zeitpunkt und von der Dauer der Betreuung

9. Vergütungsart

Der Babysitter wird direkt nach jedem Einsatz in bar entschädigt.

Gesetzliche Bestimmungen in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

10. Versicherung

Für Babysitter besteht keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung durch das Rote Kreuz Wallis. Die Eltern der zu hütenden Kinder gelten als Arbeitgeber des Babysitters. Es ist wichtig, dass sich die Eltern und der Babysitter um einen genügenden Haftpflicht- und Unfallschutz kümmern.

- **Haftpflichtversicherung:** Grundsätzlich ist der Babysitter bzw. dessen Eltern für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich.
- **Unfallversicherung:** Grundsätzlich müssen sich Babysitter im Alter zwischen 13 und 25 Jahren selbst um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Seit dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Unfallversicherung mehr abschliessen. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst bis CHF 750.– pro Jahr/Familie: Unfallversicherung nicht obligatorisch
 - Babysitter ab 25 Jahren: Unfallversicherung obligatorisch
- **Sozialversicherungen:** Ab dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) entrichten, für regelmässig entlohnte Arbeit jedoch schon. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren: keine Beiträge
 - Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst bis CHF 750.– pro Jahr/Familie: keine Beiträge
 - erwerbstätige Babysitter ab 18 Jahren bei einem Verdienst von über CHF 750.– pro Jahr/Familie: Beitragspflichtig (nichterwerbstätige Babysitter ab 21 Jahren beitragspflichtig)

*Der im Text verwendete Begriff «Babysitter» gilt für beide Geschlechter.